

Aktenzeichen:

1 RA 149/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts in der
Sitzung vom 7. Dezember 1962, an der mitgewirkt
haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. April
1959 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ihres mit Wirkung vom 5. Juli 1944 für tot erklärten ersten Ehemannes. Sie war im Mai 1950, ohne Witwenrente bezogen zu haben, eine zweite Ehe eingegangen; diese wurde durch rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts Döbeln (SBZ) vom 17. Juni 1954 aus dem Alleinverschulden des zweiten Mannes geschieden. Die Klägerin meint, daß ihr Anspruch auf Witwenrente auf Grund des § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) wiederaufgelebt sei. Die Übergangsvorschrift in Art. 2 § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), wonach § 68 Abs. 2 AVG nur gilt, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes - 1. Januar 1957 (im Folgenden als Stichtag bezeichnet) - aufgelöst worden ist, hält sie wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) für nichtig.

Die Beklagte lehnte den im April 1957 gestellten Renten-antrag unter Hinweis auf die genannte Übergangsvorschrift ab (Bescheid vom 4. Juni 1958). Auch die Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 16. September 1958, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 14. April 1959). Das LSG war zwar der Ansicht, daß der Anspruch der Klägerin ohne die Übergangsvorschrift begründet wäre, es hielt aber diese dem Anspruch entgegenstehende Bestimmung mit dem GG für vereinbar.

Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin die zugelassene Revision eingelegt und sinngemäß beantragt,

den Rechtsstreit zunächst dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Nichtigkeitsklärung der Übergangsvorschrift vorzulegen und sodann die Beklagte

- 3 -



- 3 -

zur Rentenzahlung von Januar 1957 an zu verpflichten.

Die Klägerin rügt erneut eine Verletzung des Art. 3 (Abs. 1 und 3) GG. Der Gesetzgeber habe die vor dem Stichtag geschiedenen Frauen nicht von der Vergünstigung des § 68 Abs. 2 AVG ausnehmen dürfen, weil ihre Lebensverhältnisse sich von denen der später geschiedenen Frauen nicht unterscheiden, insbesondere liege in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung kein solcher Unterschied. Die verschiedene Behandlung sei bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise weder notwendig noch gerechtfertigt.

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

Für Witwen, die eine neue Ehe schließen und deren Rente aus diesem Grunde wegfällt (§ 68 Abs. 1 AVG), sieht das AnVNG das Wiederaufleben des Rentenanspruchs vor, wenn die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird (§ 68 Abs. 2 AVG). Das gilt auch für Ansprüche aus Versicherungsfällen (Tod des Versicherten) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, sofern die neue Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (Art. 2 §§ 6, 25 Abs. 1 AnVNG). Dabei ist es gleichgültig, ob die Witwenrente - nach §§ 41 AVG aF, 1287 der Reichsversicherungsordnung aF - schon vor dem Stichtag weggefallen ist oder - gemäß Art. 2 § 25 Abs. 2 AnVNG i.V.m. § 68 Abs. 1 AVG - erst danach entfällt (BSG 14, 238, 239).

Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch wäre somit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zunächst, daß der Klägerin bei ihrer Wiederheirat ein Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes zugestanden hat (BSG aaO und 16, 202). Ob die tatsächlichen Feststellungen des LSG für diese Annahme ausreichen, mag zweifelhaft sein; jedoch kann die Frage dahingestellt bleiben, weil auf jeden Fall die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 25 Abs. 1 AnVNG dem Klagebegehren entgegensteht. Die zweite Ehe der Klägerin ist schon im Jahre 1954 geschieden worden; nach der Übergangsregelung kommt aber ein Wiederaufleben der Witwenrente nur in Betracht, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Zu Unrecht hält die Klägerin Art. 2 § 25 Abs. 2 AnVNG für verfassungswidrig. Der Senat teilt ihre Ansicht nicht und ist schon deswegen nicht verpflichtet, die Entscheidung des BVerfG über die Gültigkeit dieser Vorschrift einzuholen (Art. 100 Abs. 1 GG). Aus diesem Grunde kann auch offen bleiben, ob die Übergangsvorschrift lediglich einen Rechtszustand klarstellen soll, der sich auch ohne diese Bestimmung ergäbe (vgl. Jantz/Zweng, Anm. zu Art. 2 § 26 ArVNG), ob es also - wenn man den Bestand eines Rentenanspruchs zur Zeit der Wiederheirat unterstellt - für die Entscheidung des Senats überhaupt auf die Gültigkeit des Art. 2 § 25 Abs. 1 AnVNG ankäme (wie dies Art. 100 Abs. 1 GG fordert).

Weshalb die Übergangsvorschrift gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen soll, ist von der Klägerin nicht begründet worden und auch nicht ersichtlich. Ebensowenig ist aber Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Der Gesetzgeber behandelt zwar die Witwen von Versicherten unterschiedlich, je nachdem, ob ihre zweite Ehe vor oder nach dem Stichtag des 1. Januar 1957 aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Zwischen beiden Witwengruppen besteht aber, was den Zeitpunkt der Auflösung der zweiten Ehe angeht, ein tatsäch-

- 5 -



- 5 -

licher Unterschied. Die Klägerin will diesen Unterschied allerdings nicht gelten lassen, weil er für die Art der Lebensverhältnisse obider Witwengruppen nicht bedeutsam sei. Dabei engt sie den Kreis der für die gesetzliche Regelung in Betracht kommenden Lebensverhältnisse unter Mißverständnis von Ausführungen des BVerfG (Bd. 4 S. 243 f) jedoch in unstatthafter Weise ein. Warum nämlich der Gesetzgeber, falls er eine Rechtsänderung beabsichtigt, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, auch wenn er ihn selbst erst festlegt, bei der Sichtung und Würdigung der zu regelnden Lebensverhältnisse von vornherein außer acht lassen müßte, ist nicht einzusehen. Eine andere, und zwar die allein ausschlaggebende Frage ist, ob der Gesetzgeber nach Maßgabe dieses Zeitpunktes differenzieren darf. Das wäre ihm durch Art. 3 Abs. 1 GG nur untersagt, wenn sich hierfür kein sachlich einleuchtender Grund finden ließe, die unterschiedliche Behandlung vielmehr - wie es das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ausdrückt - willkürlich wäre. Das ist bei Art. 2 § 25 Abs. 1 ANVG nicht der Fall. Zur Differenzierung war der Gesetzgeber - wie der Klägerin zuzugeben ist - zwar nicht gezwungen, sie läßt sich aber sachlich rechtfertigen. Wie der Senat bereits früher dargelegt hat (BSG 11, 278, 287) steht es dem Gesetzgeber schon ganz allgemein frei, Gesetze nur mit Wirkung für die Zukunft zu erlassen, sei es, daß er die neuen Rechtsfolgen erst in der Zukunft eintreten läßt, sei es, daß er mit seiner Regelung außerdem nur Sachverhalte erfaßt, die sich erst in Zukunft verwirklichen oder vollenden. Damit wird der Gesetzgeber lediglich den Grundsätzen gerecht, die für die zeitliche Geltung von Gesetzen allgemein anerkannt sind (BSG 7, 282, 284; BGH, MDR 1962, 796; Enneccerus/Nipperdey, 15. Aufl., Allg. Teil des bürgerlichen Rechts, 1. Handband S. 353, 356 ff). Diese Grundsätze gelten in Sonderheit im Bereich der Sozialversicherung; denn auch hier entspricht es dem Grundgedanken und der Eigenart des Versicherungsverhältnisses, daß Reformen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

und durch die eingeführte Vergünstigungen sich in der Regel nicht mehr auf Sachverhalte erstrecken, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen (BSG 14, 95). Unter diesen Umständen müßten schon ganz besondere Gründe dargetan sein, um die in Art. 2 § 25 Abs. 1 AnVNG vorgenommene Differenzierung als willkürlich erscheinen zu lassen. Solche Gründe bestehen nicht, insbesondere ist die mit der gesetzlichen Regelung für die vor dem Stichtag geschiedenen Frauen verbundene Härte kein solcher Grund, weil jede Wahl eines Stichtages zwangsläufig Härten mit sich bringt; auch ist die Festlegung des Stichtages gerade auf den 1. Januar 1957 nicht willkürlich geschehen, nachdem an diesem Tage die Neuregelung in Kraft getreten ist.

Die Revision der Klägerin ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen (§§ 170 Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)